



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-6265 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7180/1-Pr 1/92

2760 IAB
1992 -06- 05
zu 2803 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2803/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Barmüller,
Dr. Schmidt haben an mich eine schriftliche Anfrage, be-
treffend den Bericht über den Besuch des Europäischen
Komitees zur Verhinderung der Folter und der unmensch-
lichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung in
Österreich, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Konnte insbesondere für die weiblichen Häftlinge im
landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien seit dem Be-
such des CPT mehr passende Arbeit gefunden werden?
Wenn nein, warum nicht?
2. Können die Werkstätten und die Turnhallen jetzt besser
genutzt werden als 1990? Wenn nein, woran scheitert
eine Verbesserung der unerfreulichen Situation und
welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit die vor-
handenen Einrichtungen von den Gefangenen bestmöglich
genutzt werden können?
3. Wurde das Verhältnis von Begleitdiensten zu den Auf-
gaben innerhalb der Anstalt verbessert? Wenn nein,
warum ist dies nicht gelungen?

- 2 -

4. Haben Sie der CPT mitgeteilt, weshalb die genannten Einrichtungen wenig ausgelastet sind?
5. Welche disziplinären Maßnahmen werden über Häftlinge für häufig vorkommende Fehlverhalten im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien typischerweise verhängt? Ist es auch jetzt noch üblich, die Beleidigung eines Gefängnisbeamten mit einer Disziplinarstrafe von 14 Tagen Isolationshaft zu ahnden? Halten Sie diese disziplinäre Maßnahme für angemessen?
6. Welche disziplinären Maßnahmen werden für diese Fehlverhalten in den anderen Gefangenenhäusern typischerweise verhängt?
7. Wurden im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien die Waschgelegenheiten in den Zellen für Frauen verbessert? Wenn nein, warum war dies bisher nicht möglich?
8. Wieoft können die Häftlinge derzeit pro Woche duschen?
9. Wird den ausländischen Häftlingen zur Verbesserung der Verständigung mittlerweile ein Deutschkurs angeboten? Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die anlässlich des Berichtes des Europäischen Komitees zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung (CPT) im Februar 1991 durchgeführten Erhebungen haben ergeben, daß mehr als 70 % der im Gefangenenhaus des Landesgerichtes für Straf-

- 3 -

sachen Wien angehaltenen weiblichen Gefangenen beschäftigt sind. Dem gegenüber ist keine nennenswerte Veränderung eingetreten. Der angeführte Beschäftigtenstand stellt für ein Gerichtshofgefängnis, in dem zum überwiegenden Teil Untersuchungshäftlinge angehalten werden, eine überdurchschnittlich hohe Arbeitsauslastung dar, zumal Untersuchungshäftlinge einer Arbeitspflicht nicht unterliegen, die Arbeitsausübung durch sie von der Zustimmung des Untersuchungsrichters abhängig ist und darüber hinaus ganz allgemein die Beschäftigung einzelner Häftlinge mitunter aus Gründen der Komplizenschaft oder aus gesundheitlichen Gründen, u.a. auch wegen bestehender Schwangerschaft, nicht möglich ist.

Zu 2:

Die baulichen und ausstattungsmäßigen Voraussetzungen in den Werkstätten und im Turnsaal des landesgerichtlichen Gefangenhauses Wien entsprechen dem gegebenen Bedarf. Einer optimalen Ausnützung der Werkstätten stehen jedoch eine nach wie vor prekäre Personalsituation und eine sinkende Anzahl arbeitsfähiger oder ausreichend vorgebildeter Häftlinge entgegen. Längerfristige Berufsausbildungsprogramme sind in einer der Untersuchungshaft bzw. dem Kurzstrafenvollzug gewidmeten Anstalt nicht entwickelbar. Neu eingeführt wurde ein Computer-Schulungskurs. Eine bessere Ausnützung des Turnsaals kann ebenfalls erst nach einer Entschärfung des Personalproblems erwartet werden.

Zu 3:

Dem landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien kommt aufgrund seiner Lage eine Sonderstellung unter den gerichtlichen Gefangenenhäusern zu. Es hat im Hinblick auf die Bevölkerungszahl in seinem Sprengel den größten Einzugsbereich aller vergleichbaren Justizanstalten, beherbergt er-

- 4 -

wachsene Häftlinge des Jugendgerichtshofes Wien und ist gleichzeitig das Gefangenenheim am Sitz des größten Oberlandesgerichtes und des Obersten Gerichtshofes. Schließlich kommt ihm im Rahmen des zentralen Überstellungsdienstes für die Insassen der Justizanstalten auch die Funktion einer Drehscheibe zu. Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß in dieser Anstalt nicht nur Personen des eigenen Sprengels angehalten werden, sondern auch Insassen, die zum Jugendgerichtshof Wien, Oberlandesgericht Wien oder Obersten Gerichtshof vorgeführt oder die im Rahmen des zentralen Überstellungsdienstes über das landesgerichtliche Gefangenenheim Wien geleitet werden.

Den größten Aufwand verursachen Ausführungen aus medizinischen Gründen, gefolgt von Ausführungen zum Jugendgerichtshof Wien und in den Justizpalast. Das Bundesministerium für Justiz ist schon zum Zwecke der Eingrenzung der Mehrleistungen bestrebt, den Personalaufwand für Ausführungen zu minimieren. Durch Beschränkung der Vorführungen zum Jugendgerichtshof Wien auf einen zu bestimmten Tageszeiten verkehrenden "Liniendienst" wurden bereits Verbesserungen erzielt. Bei den Vorführungen in den Justizpalast waren trotz eingehender Überprüfung organisatorische Verbesserungen nicht möglich.

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung auf dem Gesundheitssektor ist auch die Anzahl der Ausführungen aus medizinischen Gründen in den letzten Jahren gestiegen. Diese Situation wurde dadurch verschärft, daß im Zuge der Neuorganisation im Bereich des Allgemeinen Krankenhauses die dort vorhandene geschlossene Abteilung für Gefangene aufgegeben werden mußte, sodaß nicht nur die ambulanten, sondern auch die stationären Behandlungen im Raum Wien durch Einzelausführungen und Einzelbewachungen zu sichern

- 5 -

sind. Da diese Situation im hohen Maße unbefriedigend ist, hat das Bundesministerium für Justiz zu verschiedenen Spitalserhaltern Kontakt aufgenommen. Zunächst bestand der Plan, nach Absiedlung der 1. Universitäts-Frauenklinik in den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses in deren ehemaligen Räumen eine geschlossene Abteilung zu errichten. Die Gemeinde Wien hat jedoch nach Vorbesprechungen mit dem Bundesministerium für Justiz eine andere Nutzung der Räumlichkeiten ins Auge gefaßt. Derzeit steht das Bundesministerium für Justiz in Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung, um eine geschlossene Abteilung für Insassen der Justizanstalten im Heeresspital Stammersdorf einzurichten. Dies hätte den Vorteil, daß nicht nur der Großteil der stationären, sondern auch der ambulanten Behandlung von Insassen in dieser Krankenanstalt durchgeführt werden könnte. Das Ergebnis dieser Verhandlungen, insbesondere über den Umfang baulicher Veränderungen im Heeresspital Stammersdorf, muß vorerst abgewartet werden.

Zu 4:

Auf die schwierigen Arbeitsvoraussetzungen während des Anstaltsausbaues und auf die prekäre Personalsituation in der Anstalt ist ausdrücklich aufmerksam gemacht worden.

Zu 5:

Im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien (ohne Außenstellen) werden derzeit ca. 750 bis 800 Untersuchungshäftlinge und 100 bis 150 Strafgefangene angehalten. 18 % bis 20 % der männlichen Untersuchungshäftlinge arbeiten. Nach der derzeitigen Rechtslage stehen dem Anstaltsleiter als Strafen für Ordnungswidrigkeiten gegenüber Untersuchungshäftlingen im wesentlichen lediglich der Verweis und der Hausarrest zur Verfügung. Da gemäß § 184 StPO nach Maßgabe

- 6 -

der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf gegründeten Vorschriften Untersuchungshäftlingen nur jene Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die der Erreichung der Haftzwecke oder der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt dienen, und die Bestimmungen über Vergünstigungen für sie nicht gelten, kann die Ordnungsstrafe des § 109 Z. 2 StVG (Beschränkung oder Entziehung von Vergünstigungen) auf sie nicht angewendet werden. Die Strafe der Beschränkung oder Entziehung des Rechtes auf Verfügung über das Hausgeld (§ 109 Z. 3 StVG) kann nur bei arbeitenden Untersuchungshäftlingen verhängt werden, und die Strafen der Beschränkung und Entziehung der Rechte auf Briefverkehr oder Besuchsempfang (§ 109 Z. 3 StVG) sind lediglich spiegelnde Strafen bei Mißbrauch dieser Rechte. Die sehr eingeschränkt anzuwendende Geldbuße (§ 109 Z. 4 StVG) ist gleichfalls nur bei arbeitenden Untersuchungshäftlingen anwendbar. Das Bundesministerium für Justiz ist sich der Unausgewogenheit der Palette der Ordnungsstrafen gegenüber den Untersuchungshäftlingen durchaus bewußt und hat im Zuge der Reformmaßnahmen im Bereich der StPO einen Katalog von Ordnungsstrafen erstellt, der seiner Meinung nach für Untersuchungshäftlinge zur Verfügung stehen sollte. Dieser Katalog wird auch in die Vorbereitungsarbeiten zu dem zu schaffenden Untersuchungshaftgesetz übernommen.

Da im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien fast ausschließlich unbeschäftigte Untersuchungshäftlinge Ordnungswidrigkeiten setzen, hat der Anstaltsleiter derzeit nur die Möglichkeit der Verhängung der Ordnungsstrafen des Verweises und des Hausarrestes. Sobald dem Anstaltsleiter ein ausgewogener Ordnungsstrafkatalog zur Verfügung steht, wird man von ihm auch verlangen können, daß er das gesamte Spektrum der Ordnungsstrafen einsetzt.

- 7 -

Da zur Entscheidung über Beschwerden der Insassen gegen Straferkenntnisse des Leiters des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zuständig ist, wurde auch der mit Vollzugsangelegenheiten betraute Vizepräsident ersucht, auf zu hohe Ordnungsstrafen im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien zu achten und sie in einem allfälligen Beschwerdeerkenntnis herabzusetzen, was auch gelegentlich bereits erfolgt ist.

Ob ein 14-tägiger Hausarrest für die Beschimpfung eines Vollzugsbediensteten angemessen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Gewichtung der Milderungs- und Erschwerungsgründe (z.B. Anzahl der bereits früher begangenen Ordnungswidrigkeiten usw.) ab. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, daß Beleidigungen von Bediensteten in der Regel auch strafbare Handlungen gegen die Ehre darstellen, dem Staatsanwalt die Verfolgungsermächtigung in diesen Fällen aber grundsätzlich nicht erteilt wird.

Zu 6:

Diese Frage kann generell nicht beantwortet werden. In vielen, vor allem kleineren Anstalten werden kaum Ordnungsstrafen verhängt, in anderen wieder etwas mehr. Grundsätzlich kann jedoch gesagt werden, daß sich die Anstalten genau an die gesetzlichen Vorgaben halten. Festgehalten sei jedoch, daß sich das landesgerichtliche Gefangenenhaus Wien, insbesondere aus den oben zu 3 und 5 angeführten Gründen, nicht zuletzt aber auch wegen des größten Anteils fremdsprachiger Insassen, mit keinem anderen gerichtlichen Gefangenenhaus Österreichs vergleichen läßt.

- 8 -

Zu 7:

Die Gefangenenwaschgelegenheiten weisen grundsätzlich einen modernen Standard auf, sind jedoch überlastet, solange der geplante Endausbau der Anstalt noch nicht erreicht ist und daher der vorhandene Raumbestand überbelegt werden muß.

Zu 8:

Jeder Gefangene hat einmal wöchentlich ein Brause- oder Vollbad zu nehmen. Arbeitenden und kranken Gefangenen ist gestattet, täglich zu duschen. Mit Genehmigung des Abteilungskommandanten können die übrigen Gefangenen auch mehrmals pro Woche duschen. Selbstverständlich können nach Benützung der Sporthalle "außertourliche" Brausebäder genommen werden.

Zu 9:

Vor einiger Zeit wurde versucht, zunächst probeweise ausländische Insassen zur Teilnahme an Deutschkursen zu motivieren. Das Interesse war sehr gering und nur von kurzer Dauer.

Trotz dieser Erfahrung wurde in der Folge erneut ein Sprachkurs "Deutsch für Ausländer", zunächst wiederum probeweise für die weiblichen Insassen und die fremdsprachigen männlichen Gefangenen einer Abteilung, eingerichtet. Diese Schulung (2 Stunden pro Woche) wird von einer Dolmetschstudentin betreut. Sollte sich dieses Projekt bewähren, ist eine Erweiterung in Aussicht genommen.

Generell darf jedoch nicht übersehen werden, daß die hohe und rasche Fluktuation der Insassen in einer vorwiegend zum Zwecke des Vollzuges der Untersuchungshaft dienenden Anstalt die Durchführung von Schulungskursen sehr er-

- 9 -

schwert. Selbst wenn zunächst die für den Kurs erforderliche Anzahl von Insassen zur Teilnahme motiviert werden kann, ist im Hinblick auf die Zahl der Entlassungen und Überstellungen von Teilnehmern in Strafvollzugsanstalten damit zu rechnen, daß die Anzahl der den ganzen Kurs absolvierenden Insassen relativ gering ist. Das Bundesministerium für Justiz ist daher in erster Linie bestrebt, die Sprachkenntnisse der Bediensteten zu heben und durch die Auflage zweisprachiger Redewendungen und die Übersetzung wichtiger Bestimmungen in fremde Sprachen für eine bessere Kommunikation mit den Ausländern Sorge zu tragen.

4. Juni 1992

